

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 14.11.2007**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (Ladenöffnungsgesetz–LÖG NRW), GV NRW 2006 S. 516, wird von der Stadt Rhede als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rhede vom 07.11.2007 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels im Stadtteil Rhede dürfen an folgenden Sonntagen:

- a) am vorletzten Sonntag im Monat April (Frühlingsfest),
- b) am ersten Sonntag im Monat August (Bauernmarkt),
- c) am zweiten Sonntag im Monat Oktober (Klumpensonntag),
- d) am ersten Sonntag im Monat Dezember (Weihnachtsmarkt),

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Sollte der vorletzte Sonntag im April auf den Ostersonntag fallen, dürfen die Verkaufsstellen am vorhergehenden Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Rhede vom 17. Juli 2000 außer Kraft.

Rhede, 14.11.2007

Stadt Rhede
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 14. November 2007

Lothar Mittag
Bürgermeister

- - -

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 22/2007 vom 14. Dezember 2007